

ZENTRALAUSSCHUSS
beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
für Bundeslehrer und Bundeserzieher
an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
und an Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung

1080 Wien, Strozsigasse 2/4. Stock Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmukk.gv.at

per E-Mail an: begutachtung@bmukk.gv.at

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
z.H. Herrn MR Dr. Gerhard MÜNSTER
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 6. Mai 2008
ZA-Zl.: 2008/100, MMag. Rai/Ka

Stellungnahme des ZA-BMHS zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert wird;

zu GZ: 14.160/7-III/2/2008 vom 2. April 2008

Der Zentralausschuss-BMHS lehnt den Entwurf zur Novellierung der Berufsreifeprüfung entschieden ab.

Die Erfahrungen mit den in den letzten Jahren an den BHS abgehaltenen Berufsreifeprüfungen (BRP) zeigen deutlich, dass die Reife- und Diplomprüfung (RDP) der fünfjährigen BHS qualitativ weit über der BRP anzusetzen ist. Den Absolventen der BRP durch die Ablegung einer Teilprüfung an der BHS die uneingeschränkte Studierfähigkeit zu attestieren und der Reife- und Diplomprüfung der BHS gleichzusetzen, kommt einer Abqualifizierung der BHS-Maturanten gleich. Die BRP steht zudem im krassen Gegensatz zu den geplanten qualitätssichernden Maßnahmen (Zentralmatura, Standards) des BMUKK.

Die Einführung der BRP diene vor allem der Rekrutierung leistungsfähiger und leistungswilliger Lehrlinge, denen entsprechend der Forderung „kein Abschluss ohne Anschluss“ ein Zugang zu den Hohen Schulen des Landes ermöglicht werden sollte (Karriere mit Lehre). Dies ist in Ansätzen gelungen, doch die Erweiterung des Personenkreises auf Schulabbrecher ohne beruflichen Abschluss ist ein zu billiger Weg zur vollen Studienberechtigung.

Die Erfahrungen mit den Absolventen der BRP und der Vergleich der Systeme könnte maximal eine fachbezogene (eingeschränkte) Studierfähigkeit im Sinne der Studienberechtigungsprüfung ermöglichen.

Die Feststellung der Kostenneutralität im Entwurf der Novelle ist aus Sicht des Zentralausschusses nicht begründbar, denn durch die Schaffung der möglichen Ablegung einer Projektarbeit im Zuge der Berufsreifeprüfung muss gewährleistet sein, dass die mit der Durchführung betrauten Lehrer/innen eine entsprechende finanzielle Abgeltung erhalten.

bm:uk

Die Ablegung einer mündlichen Deutschprüfung, die damit auch eine schriftliche negative Beurteilung der Deutschklausur kompensieren kann, ist ebenfalls systemfremd und steht im Gegensatz zum Entwurf des Ministeriums zur SchUG-Novelle 2008, der vorsieht, dass negative schriftliche Prüfungsergebnisse im Rahmen der Reifeprüfung nicht durch mündliche Prüfungen kompensiert werden können. Weiters wurde auch in den neuen Verordnungen zur Reife- und Diplomprüfung an BHS (z.B. HAK) von dieser Kompensationsmöglichkeit in Deutsch abgegangen.

Der Zentralausschuss-BMHS fordert, dass die mögliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gemäß § 8 auch auf berufsbildende höhere Schulen (gegebenenfalls über Teilrechtsfähigkeit) ausgeweitet wird.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss



HR Prof. MMag. Jürgen RAINER
Vorsitzender

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at